

## Sonstige Folgeeingabe

### Interne Informationen

Akt: TothRo2/AUVA1

Status: NS

SMA / RA / S100437

Datum: 11.11.2013 12:06:16

Einbringer: Dr. Erich KAFKA, Dr. Manfred PALKOVITS

Pauschalgebühr: 544,00

### Gericht (Dienststelle)

021 - Arbeits- und Sozialgericht Wien

Arbeits- und Sozialgericht.

025 CGS 206/2010g

### 1. Kläger

vertreten durch:

Rosina Toth  
Hutweidengasse 21/Haus 5  
1190 Wien

Dr. Erich KAFKA Dr. Manfred PALKOVITS  
Rechtsanwälte  
Rudolfsplatz 12  
1010 Wien  
Telefon: 01 / 535 96 92  
AEV Gebühreneinzug AT771100000473938900 BIC:  
BKAUATWW  
Einzahlungskonto AT231100000473938902 BIC:  
BKAUATWW

### 1. Beklagter

vertreten durch:

AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
Landesstelle Wien  
Webergasse 4  
1203 Wien

**Ausfertigungen:**

3

wegen:

EUR 3.633,64

## I. Vollmachtsbekanntgabe

### II. Rekurs

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

### I.

In umseitig rubrizierter Rechtssache gibt die klagende Partei bekannt, die Rechtsanwälte Dr. Erich Kafka und Dr. Manfred Palkovits, beide Rudolfsplatz 12, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt zu haben.

Die einschreitenden Rechtsanwälte berufen sich auf die erteilte Vollmacht.

Um die d.g. Kenntnisnahme der Bevollmächtigung wird ersucht.

### II.

In oben bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei gegen den Beschluss des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 14.10.2013, den Klagevertretern zugestellt am 29.10.2013, sohin binnen offener Frist nachstehenden

### **Rekurs**

und führt dazu aus wie folgt:

Der angefochtene Beschluss wird seinem gesamten Inhalte nach bekämpft. Als Rekursgrund wird die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Im gegenständlichen Verfahren brachte der Verfahrenshelfer der klagenden Partei am 30.9.2013 im Wege des elektronischen Rechtsverkehres eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ein.

Am 3.10.2013 brachte der Verfahrenshelfer der klagenden Partei über deren Auftrag eine ergänzte Ausfertigung der Berufung ein, welche weiteres, wesentliches Vorbringen enthielt. Diese ergänzte Ausfertigung wurde mit Beschluss vom 7.10.2013 zurückgewiesen.

Die klagende Partei überreichte am 7.10.2013 im Wege der Vizepräsidentin des ASG Wien eine weitere Ausfertigung dieser ergänzten Berufung, da das dort enthaltene Vorbringen und die inhaltlichen Ergänzungen für die klagende Partei die Erfolgsaussichten der Berufung erheblich zu verbessern geeignet waren.

Wenn das Erstgericht nunmehr zum Schluss kommt, dass die weitere Ausfertigung der Berufung aufgrund des Grundsatzes der Einmaligkeit des Rechtsmittels zurückzuweisen und zurückzustellen war, ist dies rechtlich unrichtig.

Im Regelfalle mag es richtig sein, dass das Gesetz dem Berufungswerber die Überreichung nur eines Rechtsmittelschriftsatzes einräumt, doch bestehen hiervon zu beachtende Ausnahmen.

So ist eine fehlerhafte Berufungsschrift und eine gleichzeitig einlangende "Ergänzung des Berufungsantrages" als Einheit zu betrachten (*Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> § 465 E10 mwN) und sohin zulässig und wird auch durch einen wegen eines nicht verbesserbaren Inhaltmangel unwirksamen Schriftsatz das Rechtsmittelrecht nicht verbraucht (*dieselben*, aaO E11 mit weiteren Judikaturnachweisen) sondern kann durch eine "weitere" Berufungsschrift wahrgenommen werden.

Es folgt daraus, dass trotz der Bezeichnung des Grundsatzes als "Einmaligkeit des Rechtsmittels" die zuerst überreichte Berufungsschrift oder der zuerst überreichte Schriftsatz das Rechtsmittelrecht eben nicht zwangsläufig und in jedem Fall konsumiert.

Das Prozessgericht erster Instanz kann daher auch nicht quasi automatisch die zweite Berufungsschrift oder den zweiten Schriftsatz als unzulässig zurückweisen.

Dies wird auch aus der gesetzlichen Regelung des § 468 Abs 1 ZPO deutlich, wonach lediglich verspätet erhobene oder nicht rechtzeitig angemeldete Berufungen vom Prozessgericht erster Instanz zurückzuweisen sind, nicht jedoch aus anderen Gründen unzulässige Berufungen (*Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17</sup> § 468 Anm 2 und E 2).

Es ist dies auch sachgerecht, da andernfalls ein gesetzlich nicht gerechtfertigtes Rechtsschutzdefizit entstünde.

Deutlich wird dies an dem Fall, dass das Erstgericht eine zuerst eingelangte Berufungsschrift dem Berufungsgericht vorlegt und erst dieses zur Einschätzung gelangt, dass diese zuerst eingelangte Berufungsschrift einen wegen nicht verbesserbarer Inhaltsmängel unwirksamen Schriftsatz darstellt. In diesem Fall wäre es nämlich entgegen der gesetzlichen Bestimmungen und entgegen der oben zitierten Lehrmeinung und Judikatur völlig belanglos, ob eine allfällig weitere Berufungsschrift lege artis ausgeführt ist - sie käme wegen der dem Erstgericht eingeräumten "Dispositionsfreiheit" gar nicht zur Vorlage und Entscheidung an das Berufungsgericht.

Vielmehr hat bei richtiger rechtlicher Beurteilung, wegen der sonstigen Sinnentleerung der oben dargelegten Grundsätze und Ausnahmen, das Erstgericht auch die zweite Berufungsschrift dem Berufungsgericht vorzulegen.

Auch im gegenständlichen Fall hat das Erstgericht die nunmehr angefochtene Zurückweisung der am 7.10.2013 überreichten Berufung mit den für den Standpunkt der klagenden Partei wesentlichen Ergänzungen daher zu Unrecht ausgesprochen und hätte die am 7.10.2013 überreichte ergänzte Berufung dem Berufungsgericht vorgelegt werden müssen.

Es stellt die klagende Partei aus den angeführten Gründen sohin den

### **Antrag,**

1. das Rekursgericht möge den angefochtenen Beschluss dahingehend abändern, dass die Zurückweisung der eingebrachten (weiteren) Berufung aufgehoben wird;

*in eventu*

2. den angefochtenen Beschluss aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen.

#### Kostenverzeichnis:

Berufung TP3B	EUR	193,50
60 % ES	EUR	116,10
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	62,28
Pauschalgebühr	EUR	544,00
S u m m e	EUR	917,68

TothRo2/AUVA1/3BSZREK/SMA/ELK/45/XUB/544